

FRIEDHOFSTARIFORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Kirchham vom 31.03.2021 betreffend die Gebühren für den Urnenfriedhof und die Aufbahrungshalle Kirchham (Friedhofstarifordnung).

§ 1

Gegenstand

Für die Nutzung der Einrichtungen des kommunalen Urnenfriedhofes und der Aufbahrungshalle der Gemeinde Kirchham werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Gebühren Aufbahrungshalle

Für die Benützung der gemeindeeigenen Aufbahrungshalle sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | | |
|---|---|--------|
| 1. für die Aufbahrung einer Leiche | € | 135,00 |
| 2. für die Kühlung einer Leiche je angefangene 24 Stunden | € | 20,00 |

§ 3

Grabplatzgebühren für Urnenfriedhof

Für die Verleihung bzw. Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird eine Grabplatzgebühr eingehoben. Bei jeder Beisetzung einer Urne ist die Grabplatzgebühr für 10 Jahre im Vorhinein zu entrichten. Bei Belegung eines einfachen Urnengrabes ist bei der zweiten Beisetzung lediglich eine Nachzahlung auf die Differenzjahre bis zum zehnten Jahr ab der zweiten Beerdigung aufzuzahlen.

- Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für ein Urnengrab sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

a) Nutzungsrecht Urnengrab	€	110,00
b) Rahmen für Grabplatte (entfällt bei Baumbestattung)	€	95,00
- Nutzungsgebühr für je zehn Jahre:

a) Nutzungsgebühr Urnengrab	€	250,00
-----------------------------	---	--------

Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 4

Nachlösegebühr

Nach einem Zeitablauf von 10 Jahren kann das Nutzungsrecht für einfache Urnengräber auf Antrag um weitere 10 Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist die jeweilige Nutzungsgebühr nach § 3 Abs. 2 jeweils neu zu entrichten.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei der Aufbahrungshalle mit der Benützung der gemeindeeigenen Anlage;
 - b) bei der Grabplatzgebühr mit der Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle;
 - c) bei der Nachlösegebühr zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützungsrechtes;
2. Die Gebühren werden innerhalb von zwei Wochen nach Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 6

Gebührensuldner

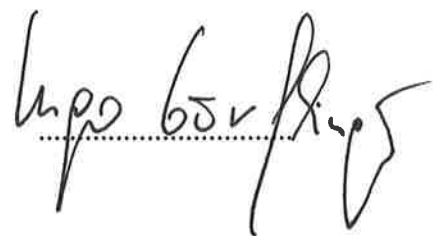
1. Die Gebühren für die Aufbahrungshalle gemäß § 2 hat das für die Bestattung zuständige Bestattungsunternehmen zu entrichten.
2. Die Gebühren für den Urnenfriedhof gemäß § 3 sind vom Antragsteller, dem das Benützungsrecht an einer Grabstelle erteilt wird, zu entrichten.
3. Die Nachlösegebühren sind vom Antragsteller, dessen Ansuchen um Verleihung (Nachlösung, Verlängerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird, zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt am 15. April 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lupo 65 v. R. 2021', written over a horizontal dotted line.

Angeschlagen am: 1. APR. 2021

Abgenommen am: